

SOLLTE DIESE E-MAIL NICHT RICHTIG ANGEZEIGT WERDEN, KLICKEN SIE BITTE HIER

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der 7. Deutschen Nachlasspflegerschaftstag am 21.03.2014 in Leipzig war eine gelungene Veranstaltung. Wir danken der Hoerner Bank AG als Veranstalter für diese jährliche Plattform des Erfahrungsaustausches und den Besuchern für die vielen interessanten und anregenden Gespräche. Im kommenden Jahr findet der Nachlasspflegerschaftstag am 20.03.2015 in Hamburg statt.

Nachfolgend haben wir wieder für Sie interessante Informationen zusammengestellt.

Ihr

Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V.
- Vorstand -
Dr. Falk Schulz | Peter Mues

BDN-MITTEILUNGEN 2/3 | 2014

Inhaltsübersicht

1. Aktuelles
2. Gerichtsentscheidungen des Monats
3. Tipp des Monats
4. Seminar der NachlassAkademie
5. Buchecke



1. AKTUELLES

a) Hinweis des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den BDN e.V

Das Ministerium hat uns gebeten mitzuteilen, dass das tschechische Justizministerium weder in Bezug auf Auskünfte zu Erben noch für die Ermittlung von Erben in der Tschechischen Republik zuständig ist. Den ausführlichen Hinweis können Sie [hier](#) abrufen.

b) Günstige Mitgliedschaft im BDN e.V. mit externem Versicherungsschutz - Mitgliedschaft PUR

Der BDN e.V. bietet nunmehr eine vergünstigte Mitgliedschaft für Mitglieder mit einem externen Versicherungsschutz in der Vermögensschaden-Haftpflicht für einen **Jahresbeitrag von nur 180 €** an.

Da ein ausreichender Schutz für den Nachlasspfleger und den beauftragenden Rechtspfleger existentiell ist, muss die externe Versicherung dem vom BDN e.V. gewährten Versicherungsschutz gleichwertig sein.

Interessenten können sich hier ein entsprechendes [Formular auf der BDN-Website downloaden](#), das von der externen Versicherung zu bestätigen ist.



2. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN DES MONATS

Vergütung: OLG Düsseldorf v. 19.02.2014 - I-3 Wx 292/11 (Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

1. Zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche eines Nachlasspflegers bei einem vermögenden Nachlass auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben. (amtlicher Leitsatz)

2. Eine (nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft) zwischen Erbe und Nachlasspfleger getroffene Abrede, wonach der Erbe der gerichtlichen Festsetzung einer angemessenen Vergütung nicht entgegengetre, ist wirksam und kann im Festsetzungsverfahren nach § 168 Absatz 1 Satz 1 FamFG zu berücksichtigen sein, mit der Folge, dass das Nachlassgericht berechtigt ist, zugunsten des Nachlasspflegers, der die Pflęgschaft berufsmäßig geführt hat, eine Ermessensvergütung nach § 1836 Absatz 2 BGB festzusetzen. (amtlicher Leitsatz)

Vergütung: OLG Hamm v. 29.11.2013 - I-15 W 266/13 (Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Der Nachlass ist auch dann iSd § 1 Absatz II VbVG mittellos, wenn eine Immobilie als einziger verwertbarer Vermögensgegenstand in einem über den Verkaufserlös hinausgehenden Umfang mit Grundpfandrechten belastet ist, für den Nachlasspfleger somit keine Mittel zur Verfügung standen, aus denen er seine Vergütung hätte entnehmen können. (amtlicher Leitsatz)

Vergütung: OLG Naumburg vom 22.11.2013 - 2 Wx 64/13
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Die Kosten der Nachlasspflegschaft sind auch dann, wenn sich die Pflegschaft nur auf einen Anteil der unbekannten Erben am Nachlass bezieht, als Erbfallschulden iSv § 1967 Absatz II Alt. 2 BGB Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben gegenüber dem Nachlasspfleger in ihrer Gesamtheit haften. Die Zuordnung von Nachlassverbindlichkeiten zu einzelnen Miterben kommt anschließend allein im Innenverhältnis in Betracht. (amtlicher Leitsatz)

Vergütung: OLG Schleswig vom 27.6.2013 - 3 Wx 5/13
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

1. Die Heranziehung einer Tabelle von Stundensätzen für den Berufsnachlasspfleger – gestaffelt nach Ausbildungsstufe einerseits und verschiedenen Abwicklungsschwierigkeitsgraden andererseits – ist im Interesse der Rechtssicherheit und Handhabbarkeit nicht zu beanstanden, muss aber im Rahmen der Ermessensentscheidung des Tatsachengerichts einer Überprüfung an den Besonderheiten des Einzelfalles unterzogen werden.
2. Ist ein Rechtsanwalt als Nachlasspfleger tätig, gibt es keinen zusätzlichen Ansatz für Stunden seiner Mitarbeiter. Gerade deshalb ist es erforderlich, den Stundensatz für die reine Tätigkeit des anwaltlichen Nachlasspflegers so hoch anzusetzen, dass er jedenfalls kostendeckend arbeiten kann, nämlich der übliche Büroaufwand in diesem Stundensatz mit abgedeckt ist.
3. Entscheidet sich ein anwaltlicher Berufsnachlasspfleger abweichend von der üblichen Kanzleiorganisation dafür, seine Kanzlei ohne Personal zu betreiben, und nimmt er deshalb selbst auch alle Büroarbeiten mit der Folge vor, dass ein deutlich höherer Zeitaufwand für seine Tätigkeiten entsteht, muss ein entsprechend geringerer Stundensatz angesetzt werden. (Leitsätze des Gerichts)



3. TIPP DES MONATS: NEUE LINKS ZUR ERBENERMITTLUNG

Im **internen Mitgliederbereich** sind neue Links zur Erbenermittlung bereitgestellt. Diese betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Allgemeines (Links zum Thema Auswanderungen)
- Deutschland (Brandenburg)
- Algerien
- Namibia
- USA



4. SEMINAR DER NACHLASSAKADEMIE 1X1 DER ERBENERMITTLUNG

Am **31.03. und 01.04.2014** findet in Fulda erstmalig das Seminar

E01 - 1x1 der Erbenermittlung

statt.

Die NachlassAkademie freut sich, Ihnen als hochkarätigen Referenten Herrn Andreas Bellersen präsentieren zu können. Als Geschäftsführer der seit 1904 bestehenden Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte e.V. in Frankfurt/Main und Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände (DAGV) e.V. ist er ausgewiesener Experte für genealogische Forschungen.

Seminarinhalte:

1. Ordnungssysteme und Stammtafeln
2. Quellen
3. Paläographie (Lesen alter Schriften)

Veranstaltungsort ist das Kongress- und Kulturzentrum Hotel ESPERANTO**** in der Barockstadt Fulda.

Die Kosten betragen 795 € zzgl. 19% USt. Mitglieder im BDN zahlen

vergünstigt 595 € zzgl. 19% Ust.

Es sind noch einige Restplätze für Kurzentschlossene vorhanden!

Buchungen können über das [Buchungsformular](#) der NachlassAkademie erfolgen.

Bitte besuchen Sie auch die neu gestaltete [Website](#).



5. BUCHECKE

Nachfolgend möchten wir Ihnen eine Neuerscheinung auf dem Buchmarkt vorstellen:

Bahrenfuss (Hrsg.), FamFG Kommentar
Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2013
2834 Seiten, 138,00 €
ISBN: 9783503141517

Der von Bahrenfuss herausgegebene Kommentar wurde von 17 Autoren geschrieben, überwiegend Praktiker aus Richter-, Anwaltschaft und Notariat. Geplante Gesetzesänderung sind bis zum Stand 01.07.2014 eingearbeitet. Ebenso ist insbesondere das neue Kostenrecht (GNotKG) berücksichtigt.

Das Nachlassverfahrensrecht im FamFG (§§ 343 ff.) wird von Daniel Schaal kommentiert. Als Direktor der Notarakademie Baden-Württemberg ist er ausgewiesener Praktiker. Dies kommt der Kommentierung zugute, die sprachlich verständlich ist und viele Erläuterungsbeispiele enthält. Hervorzuheben ist auch der Blick über den Tellerrand hinaus auf das materielle Recht in Exkursform (z.B. zur Nachlasspflegschaft, § 359 Rn. 21a oder zur nachlassgerichtlichen Genehmigung, § 359 Rn. 22).

Insgesamt ist der Kommentar eine hervorragende Arbeitshilfe, die man in allen Fragen des FamFG getrost konsultieren kann.

IMPRESSUM: BUND DEUTSCHER NACHLASSPFLEGER (BDN) E.V., GREVENER STR. 339, 48159 MÜNSTER
TELEFON: +49 251 484 1905, TELEFAX: +49 251 484 1906, E-MAIL: INFO@B-D-N.DE, WEB: WWW.B-D-N.DE

[NEWSLETTER IM BROWSER ÖFFNEN](#) | [NEWSLETTER KÜNDIGEN](#)